

Satzung des Sängerkreises Schwalm-Knüll

§ 1 –Name und Sitz

Der Sängerkreis „Schwalm-Knüll“ mit Sitz in Schwalmstadt-Treysa besteht seit 1964. Er vereinigt Chöre und Instrumentalgruppen, die einem Verein bzw. Chor angehören und Mitglied des Deutschen Sängerbundes im Mitteldeutschen Sängerbund e.V. sind. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2—Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges und der Gemeinschaft. Zur Erreichung dieser Ziele ist jährlich eine geeignete Veranstaltung, wie z.B. Gruppen- oder Wertungssingen, zum Tag des Liedes Chorgesänge in öffentlichen Einrichtungen und Plätzen und ein Kreissängerfest durchzuführen. Der Sängerkreis Schwalm-Knüll ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Jegliche politische Betätigung innerhalb des Sängerkreises ist untersagt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 –Mitgliedschaft

Jeder Verein, Chor- bzw. Instrumentalgruppe ist damit auch Mitglied des Mitteldeutschen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund, der/die Mitglied des Sängerkreises ist, sofern er/sie den in § 2 genannten Zielen dient und diese Satzung anerkennt. Über die Aufnahme eines Vereines, Chores- bzw. Instrumentalgruppe entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 –Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Vereines, Chores bzw. Instrumentalgruppe. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit ¼-jährlicher Frist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Dem Austritt wird erst zugestimmt, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 5 –Mitgliedsbeiträge

Die festgesetzten Beiträge und Nebenkosten sind im 1. Quartal eines Geschäftsjahres nach der Zahl der aktiven Sängern und Sänger je Verein, Chor- bzw. Instrumentalgruppe auf das Konto des Sängerkreises bei der Kreissparkasse Ziegenhain zu überweisen. Die Beitragshöhe wird in der Delegiertenversammlung festgesetzt. Außer dem Beitrag beträgt der Eintritt für die vom Sängerkreis veranstalteten Kreissängerfeste zur Zeit pro Sängerin und Sänger 4,00 DM. Von dieser Beitragsverpflichtung sind Kinder- und Jugendchöre sowie alle Jugendlichen ohne eigenes Einkommen ausgeschlossen. Hiervon sind 10 % vom ausrichtenden Verein, Chor- bzw. Instrumentalgruppe innerhalb von 4 Wochen nach dem Fest an den Sängerkreis abzuführen. Änderungen des Beitrags- und Eintrittsgeldes können nur durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Den jeweils wirtschaftlichen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.

§ 6 –Organe des Sängerkreises

Organ des Sängerkreises sind

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung

§ 7 –Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende und 2 Stellvertreter/innen
- der/die 1. Schriftführer/in und sein/e Stellvertreter/in
- der/die 1. Kassierer/in und sein/e Stellvertreter/in
- der/die Kreischorleiter/in und seine Stellvertreter
- der/die Frauenreferent/in und sein/ihre Stellvertreterin
- der/die Jugendreferent/in und sein/ihre Stellvertreter/in

der/die Pressewart/in

Der Sängerkreis wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden/in oder bei Verhinderung von den Stellvertretern/innen – in Ausnahmefällen von anderen Vorstandsmitgliedern – vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 500,-- DM bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 8 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Delegiertenversammlung benennt den Wahlleiter aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung.

Sie gilt für die Dauer von 2 Jahren. Bei jeweils nur einem Wahlvorschlag genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 – Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Delegiertenversammlung zu Sitzungen ein. Vorstandssitzungen sind je nach Bedarf—jedoch mindestens vierteljährlich –abzuhalten. Zu einer dieser Sitzungen sind die Vorsitzenden der Vereine, Chöre bzw. Instrumentalgruppen einzuladen. Wird von der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung gewünscht, hat der Vorsitzende diese Sitzung einzuberufen. Die Einladungen bedürfen der Schriftform mit Angabe der Tagesordnung und sind grundsätzlich 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen den Vorstandsmitgliedern bzw. den Vorsitzenden der Vereine, Chöre bzw. Instrumentalgruppen zuzustellen.

§ 10 – Die Delegiertenversammlung

Der Kreisdelegiertentag (Jahreshauptversammlung) ist jährlich im letzten Quartal eines Jahres abzuhalten. Weitere Sitzungen kann der Vorstand je nach Bedarf einberufen. In der Delegiertenversammlung sind je Verein, Chor bzw. Instrumentalgruppe der Vorsitzende und je zwei Delegierte stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind die Delegierten vor Beginn der Versammlung namentlich zu benennen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Zum Kreisdelegiertentag gibt der Vorsitzende den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Sängerjahr. Der Kassierer trägt den Rechnungsabschluss vor, der von zwei gewählten Delegierten (Kassenprüfern) rechtzeitig durch Vermerk zu prüfen ist.

Anträge der Delegierten können noch vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingebracht werden.

Der Ablauf der Delegiertentagung ist vom Schriftführer/in zu protokollieren und dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 11 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorstandes gem. § 8 dieser Geschäftsordnung
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr
3. Festsetzung der Mitglieds- und Eintrittsbeiträge gem. § 5 dieser
4. Abstimmung über gestellte Anträge
5. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung der Kassenprüfer

§ 12 Kreischorleiter

Der/die Kreischorleiter/in und seine Stellvertreter/innen werden aus der Mitte der anwesenden Chorleiter der Mitgliedschöre vorgeschlagen und in geheimer Wahl von den Chorleitern/innen gewählt. Bei jeweils nur einem Wahlvorschlag genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Der Kreischorleiter und seine Stellvertreter sind für die musikalische Arbeit verantwortlich.

Dies gilt besonders für die Aufstellung der Programme zur Durchführung von Gruppensingen, Wertungssingen und anderen gemeinschaftlichen Chorveranstaltungen.

Die Auswahl der Chorliteratur zu den Kreissängerfesten hat unter Absprache mit den Chorleitern zu erfolgen und die dazu erforderlichen Chorproben sind vom Kreischorleiter

oder seinen Vertretern abzuhalten. Es ist ferner Aufgabe des Kreischorleiters, junge Nachwuchschorleiter zu fördern und ihnen bei der Ausbildung dienlich zu sein. Der/die Kreischorleiter/in oder seine/ihre Stellvertreter/innen üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aus.

§ 13 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14—Ehrungen

Der Sängerkreis Schwalm-Knüll ehrt aktive Sängerninnen und Sänger sowie Chorleiter/innen die den Vereinen, Chören bzw. Instrumentalgruppen angehören – durch Verleih einer Ehrenurkunde und einer Anstecknadel nach den Richtlinien des Deutschen Sängerbundes und des Mitteldeutschen Sängerbundes.

1. Todesfälle

1.1 Sämtliche aktiven Vorstandsmitglieder des Sängerkreises sowie die Vorsitzenden und Chorleiter/innen – die den Vereinen, Chören bzw. Instrumentalgruppen angehören – durch Verleih einer Ehrenurkunde und einer Anstecknadel nach den Richtlinien des Deutschen Sängerbundes und des Mitteldeutschen Sängerbundes.

2. Bei besonderen Anlässen

2.1 Vorstandsmitglieder des Sängerkreises werden nach zehnjähriger Tätigkeit im Vorstand des Sängerkreises geehrt.

2.2 Vorstandsmitglieder des Sängerkreises werden zum 50. Geburtstag und dann alle 10 Jahre und zur Silberhochzeit/Goldene Hochzeit geehrt.

3. Ehrung der Vereine

3.1 Zu den Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 usw.) werden Urkunde, Präsent und (Notenspende) überreicht.

3.2 Kinderchöre sind nach 10 Jahren zu ehren.

Weitere Ehrungen können auf Antrag nach Ermessen des Vorstandes und Zustimmung der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

§ 15 –Auflösung des Sängerkreises

Die Auflösung des Sängerkreises ist nur möglich, wenn die Zahl der Mitgliedsvereine/Chöre bzw. Instrumentalgruppen auf 4 abgesunken ist und $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 –Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Delegiertenversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten am beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.